

# **Jugendordnung für die Jugendfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr der Kreisstadt Lauterbach in Hessen**

## **1. Name, Wesen, Aufsicht**

- 1.1 Die Jugendfeuerwehren sind die Jugendgruppen der Freiwilligen Feuerwehren der Kreisstadt Lauterbach. Sie gehören somit auch der Kreisjugendfeuerwehr Vogelsbergkreis, der Hessischen Jugendfeuerwehr und der Deutschen Jugendfeuerwehr im Deutschen Feuerwehrverband an.
- 1.2 Die Jugendfeuerwehren sind der freiwillige Zusammenschluss von Jugendlichen im Alter vom vollendeten 10. bis zum vollendeten 17. Lebensjahr. Sie gestalten ihr Jugendleben als selbständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr nach dieser Ordnung selbst.
- 1.3 Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehren der Kreisstadt Lauterbach unterstehen die Jugendfeuerwehren der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Stadtbrandinspektor als Leiter der Freiwilligen Feuerwehr, der sich dazu des Stadtjugendfeuerwehrwartes bedienen kann.
- 1.4 Als Leiter der Jugendfeuerwehren der Stadtteilfeuerwehren fungieren die jeweiligen Jugendfeuerwehrwarte. Sie müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.

## **2. Aufgaben und Ziele**

- 2.1 Die Jugendfeuerwehr will die Jugendlichen stärker zu tätiger Nächstenhilfe anregen. Zur Erfüllung dieses Ziels dient der Dienst in der Jugendgruppe einer Stadtteilfeuerwehr mit Schulung und Ausbildung.
- 2.2 Die Jugendfeuerwehr will das Gemeinschaftsleben und die demokratischen Lebensformen unter den Jugendlichen pflegen und fördern. Dazu dienen insbesondere die Jugendarbeit und die Tätigkeiten auf jugendpflegerischem Gebiet, unter anderem Spiel und Sport, Wanderungen, Fahrten sowie Zeltlager.

## **3. Mitgliedschaft**

- 3.1 Mitglieder der Jugendabteilungen können Jugendliche im Alter vom vollendeten 10. bis zum vollendeten 17. Lebensjahr werden. Die Zustimmung der oder des Erziehungsberechtigten muss vorliegen.
- 3.2 Der Aufnahmeantrag muss schriftlich an die Jugendfeuerwehr der dem Wohnsitz zugehörigen Stadtteilfeuerwehr gerichtet werden. Über die Aufnahme entscheidet der Wehrführer der jeweiligen Stadtteilfeuerwehr im Einvernehmen mit dem Jugendfeuerwehrwart. Über Ausnahmen entscheidet der Stadtbrandinspektor unter Anhörung des Stadtjugendfeuerwehrwartes.

3.3 Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr erhalten einen Mitgliedsausweis der Deutschen Jugendfeuerwehr sowie die entsprechende Dienstbekleidung.

## 4. Rechte und Pflichten

4.1 Jedes Mitglied der Jugendfeuerwehr hat das Recht

4.1.1 bei der Gestaltung der Jugendarbeit aktiv mitzuarbeiten,

4.1.2 in eigener Sache gehört zu werden sowie

4.1.3 die Organe zu wählen.

4.2 Jedes Mitglied übernimmt freiwillig die Verpflichtung

4.2.1 die Werte der Jugendfeuerwehr zu respektieren und sich sozial gegenüber anderen Mitgliedern und den Betreuern zu verhalten,

4.2.2 an den angesetzten Übungen und Gruppenveranstaltungen regelmäßig, pünktlich und aktiv teilzunehmen,

4.2.3 die im Rahmen dieser Ordnung gegebenen Umgangsformen, Anordnungen und Verfahrensweisen zu befolgen,

4.2.4 die Kameradschaft innerhalb der Jugendfeuerwehr zu pflegen und zu fördern sowie

4.2.5 die ihm anvertraute Bekleidung und Gegenstände pfleglich zu behandeln und bestimmungsgemäß zu benutzen.

4.3 Die Mitglieder bzw. deren gesetzliche Vertreter verpflichten sich, die notwendigen persönlichen Daten, die in dem Aufnahmeantrag gefordert werden, anzugeben. Die datenschutzrechtlichen Vorschriften nach § 55 HBKG finden entsprechend Anwendung.

## 5. Pädagogische Maßnahmen

5.1 Bei Verstößen gegen die Umgangsformen, Ordnung, Disziplin oder Kameradschaft können angemessene pädagogische Maßnahmen ergriffen werden, z.B. Erteilung eines Verweises oder vorübergehender Ausschluss von Veranstaltungen.

5.2 Verweise von Jugendfeuerwehrangehörigen werden nach Beratungen im Jugendfeuerwehrausschuss durch den Jugendfeuerwehrwart erteilt. Ein Ausschluss von einzelnen Veranstaltungen ist von dem Wehrführer der Stadtteilfeuerwehr zu erteilen.

5.3 Gegen die pädagogischen Maßnahmen steht dem Betroffenen das Recht der Beschwerde zu. Die Beschwerde muss spätestens 14 Tage nach Ausspruch der pädagogischen Maßnahme schriftlich beim Stadtbrandinspektor eingereicht werden. Dieser entscheidet im Anschluss über den Einspruch.

## 6. Ende der Mitgliedschaft

6.1 Die Mitgliedschaft in der Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr endet

6.1.1 mit dem Erreichen der Altersgrenze nach §11 (2) der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Kreisstadt Lauterbach,

6.1.2 mit einem Wechsel des Wohnsitzes außerhalb des Stadtgebiets,

6.1.3 durch schriftliche Austrittserklärung der oder des Erziehungsberechtigten und auf eigenen Wunsch,

6.1.4 durch Ausschluss.

6.2 Sollte das Mitglied den Wohnsitz in eine an die Stadt Lauterbach grenzende Gemeinde bzw. Stadt verlegen, so kann die Mitgliedschaft auf Wunsch des Jugendfeuerwehrangehörigen aufrechterhalten werden.

6.3 Der Austritt muss gegenüber dem jeweiligen Jugendfeuerwehrwart schriftlich erklärt werden. Erfolgt der Austritt auf eigenen Wunsch des Mitglieds, kann dies nur mit schriftlicher Einverständniserklärung der/des Erziehungsberechtigten erfolgen.

6.4 Der Magistrat kann einen Angehörigen der Jugendfeuerwehr aus wichtigem Grund nach Anhörung des Stadtbrandinspektors sowie des Jugendfeuerwehrausschusses durch schriftlichen, mit Begründung versehenen Bescheid aus der Jugendfeuerwehr ausschließen. Zuvor ist dem Betroffenen bzw. den oder dem Erziehungsberechtigten Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Wichtige Gründe sind insbesondere das mehrfache unentschuldigte Fernbleiben von angesetzten Übungsstunden, mehrfache schriftliche Verweise (mindestens drei) oder die nachhaltige Verletzung der Pflicht zum kameradschaftlichen Verhalten.

## 7. Organe

Die Organe der Jugendfeuerwehr der jeweiligen Stadtteilfeuerwehr sind

7.1 die Mitgliederversammlung,

7.2 der Jugendfeuerwehrausschuss,

7.3 der Jugendfeuerwehrwart.

## 8. Mitgliederversammlung

8.1 Die Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich vom Jugendfeuerwehrwart im Einvernehmen mit dem Wehrführer der Stadtteilfeuerwehr unter Einhaltung einer 14-tägigen Frist und unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen werden.

8.2 Die Mitgliederversammlung wird vom Jugendfeuerwehrwart geleitet.

8.3 Die Mitgliederversammlung ist öffentlich.

8.4 Stimmberechtigt ist jedes Mitglied der Jugendfeuerwehr. Auf die Beschlussfähigkeit der Versammlung findet § 15 (4) und (5) der Satzung der Freiwilligen Feuerwehren der Kreisstadt Lauterbach entsprechend Anwendung. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, sofern diese Ordnung nicht etwas anderes bestimmt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Der Jugendfeuerwehrwart hat beratende Stimme.

8.5 Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

8.5.1 Wahl des Jugendfeuerwehrausschusses,

8.5.2 Genehmigung des Jahresberichtes,

8.5.3 Entlastung des Jugendfeuerwehrausschusses,

8.5.4 Verabschiedung des Dienstplanes,

8.5.5 Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge.

## 9. Jugendfeuerwehrausschuss

9.1 Der Jugendfeuerwehrausschuss wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Er wird vom Jugendfeuerwehrwart oder auf Wunsch des Jugendgruppensprechers nach Bedarf einberufen.

9.2 Der Jugendfeuerwehrausschuss setzt sich zusammen aus:

- 9.2.1 dem Jugendfeuerwehrwart,
- 9.2.2 dem stellvertretenden Jugendfeuerwehrwart,
- 9.2.3 dem Jugendgruppensprecher sowie
- 9.2.4 den weiteren Betreuern der Jugendfeuerwehr.

9.3 Der Jugendfeuerwehrausschuss hat folgende Aufgaben:

- 9.3.1 Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- 9.3.2 Vorschlagen und Verhängung von pädagogischen Maßnahmen, was vom Grad der pädagogischen Maßnahme abhängig ist,
- 9.3.3 Aufstellung des Dienstplanes im Einvernehmen mit dem Wehrführer der Stadtteilfeuerwehr.

9.4 Über die Sitzungen des Jugendfeuerwehrausschusses ist von einem der Anwesenden Protokoll über die Inhalte zu führen. Das Protokoll ist von allen Anwesenden zu unterzeichnen.

## 10. Jugendfeuerwehrwart

10.1 Der Jugendfeuerwehrwart muss mindestens das 18. Lebensjahr vollendet haben und Mitglied der Einsatzabteilung der der Jugendfeuerwehr zugehörigen Stadtteilfeuerwehr sein. Er sollte den Lehrgang zum Gruppenführer erfolgreich abgeschlossen haben. Außerdem muss er eine Jugendleiter-Card oder anderweitige pädagogische Qualifikationen vorweisen (siehe §7 (6) FwOVO). Die geforderten Qualifikationen können in einer angemessenen Frist nachgeholt werden.

10.2 Der Jugendfeuerwehrwart leitet die Jugendfeuerwehr nach Maßgabe der Jugendordnung und der Beschlüsse der Organe.

10.3 Zum Schutz vor Kindeswohlgefährdung wird zur Umsetzung von §72a SGB VIII zum Nachweis der Eignung des Jugendfeuerwehrwartes die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nach §30a Bundeszentralregistergesetz nach Maßgabe des §72a SGB VIII verlangt.

10.4 Im Verhinderungsfall wird der Jugendfeuerwehrwart durch einen stellvertretenden Jugendfeuerwehrwart vertreten. Auf diesen finden Ziffer 10.1-10.3 entsprechend Anwendung. Es können bis zu zwei Stellvertreter gewählt werden. Eine Rangfolge ist festzulegen.

10.5 Die Wahl des Jugendfeuerwehrwartes sowie des/der Stellvertreter/-s erfolgt im Einvernehmen mit den Mitgliedern der Jugendfeuerwehr an der Jahreshauptversammlung der jeweiligen Stadtteilfeuerwehren auf die Dauer von 5 Jahren (siehe § 17 Abs. 2 der Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Kreisstadt Lauterbach).

## 11. Betreuer der Jugendfeuerwehr

11.1 Neben dem Jugendfeuerwehrwart und dessen Stellvertretern besteht die Möglichkeit, weitere Betreuer zur Beaufsichtigung der Jugendfeuerwehr mit hinzuzuziehen. Diese sollten das 18. Lebensjahr vollendet haben und müssen Mitglied in der Einsatzabteilung der jeweiligen Stadtteilfeuerwehr sein.

11.2 Auf die Betreuer findet Ziffer 10.3 entsprechend Anwendung.

## 12. Jugendgruppensprecher

12.1 Der Sprecher vertritt die Interessen der Mitglieder der Jugendfeuerwehr im Jugendfeuerwehrausschuss. Er sollte das 14. Lebensjahr vollendet haben.

12.2 Auf seinen Wunsch hat der Jugendfeuerwehrwart eine Sitzung des Jugendfeuerwehrausschusses einzuberufen.

## 13. Schriftgut

13.1 Der Jugendfeuerwehrwart einer jeden Stadtteilfeuerwehr hat weiterhin als Aufgabe

13.1.1 die ordnungsgemäße Führung eines Mitgliederverzeichnisses,

13.1.2 die ordnungsgemäße Führung einer Dokumentation zu abgelaufenen Veranstaltungen unter Angabe der Teilnehmer, der anwesenden Betreuer sowie des Veranstaltungsthemas,

13.1.3 die Erledigung sonstiger schriftlicher Aufgaben.

- 13.2 Die Dokumentation zu abgelaufenen Veranstaltungen kann an ein Mitglied der Jugendfeuerwehr delegiert werden.
- 13.3 Der Jugendfeuerwehrwart hat dem Stadtjugendfeuerwehrwart über den Mitgliederstand sowie die abgelaufenen Veranstaltungen inklusive Dienststunden des vergangenen Jahres einmal jährlich bis zum 31.01. des Folgejahres Bericht zu erstatten.

#### 14. Stärke, Bekleidung, Ausrüstung

- 14.1 Jede Stadtteilfeuerwehr sollte möglichst eine eigene Jugendfeuerwehr vorhalten. Die personelle Stärke der Jugendfeuerwehr sollte mindestens 6 Mitglieder betragen.
- 14.2 Ist der Mitgliederstand geringer, so besteht die Möglichkeit, sich der Jugendfeuerwehr einer anderen Stadtteilfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr Lauterbach anzugliedern.
- 14.3 Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr erhalten für die Ausbildung und den Übungsdienst entsprechend der Bekleidungsverordnung der Hessischen Feuerwehren die Bekleidung und Ausrüstung kostenlos von der Kreisstadt Lauterbach gestellt. Beim Ausscheiden aus der Jugendfeuerwehr sind die erhaltenen Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke gereinigt und in ordnungsgemäßen Zustand an die Jugendfeuerwehr zurückzugeben. Für fehlende Gegenstände kann ein Kostenersatz erhoben werden.
- 14.4 Zur Vorbereitung und Teilnahme an überörtlichen Wettkämpfen sowie zur Erreichung der Leistungsspanne kann eine stadtteilfeuerwehrübergreifende Wettkampfgruppe eingerichtet werden. Dieser können sich sämtliche Jugendfeuerwehrmitglieder der einzelnen Jugendfeuerwehren anschließen. Die Leitung der Wettkampfgruppe wird durch den Stadtjugendfeuerwehrwart bestimmt. Termine der Wettkampfgruppe werden in einem gesonderten Dienstplan dargelegt, der von dem Stadtjugendfeuerwehrwart und dem Stadtbrandinspektor genehmigt werden muss.

#### 15. Ausbildung, Einsatz, Jugendarbeit

- 15.1 Die feuerwehrtechnische Ausbildung der Mitglieder der Jugendfeuerwehr erfolgt auf der Grundlage der Ausbildungsvorschriften für die Freiwilligen Feuerwehren unter Anpassung an die Leistungsfähigkeit der Jugendlichen. Die Ausbildung erstreckt sich auf theoretische Schulung in allen Sparten des Feuerlösch- und Rettungswesens und auf die praktische Ausbildung an den Geräten.
- 15.2 Das Mitwirken von Jugendfeuerwehrangehörigen an der Einsatzstelle, die nicht Mitglieder einer Einsatzabteilung sind, ist nicht zulässig.

- 15.3 Die Jugendarbeit wird in regelmäßigen Gruppenveranstaltungen, bei Spiel, Sport, Wanderungen und Fahrten, Zeltlager, Jugendtreffen und anderen Aktivitäten der allgemeinen Jugendarbeit, Vorträgen und Unterrichten geleistet. Veranstaltungsthemen der feuerwehrtechnischen Ausbildung sowie der allgemeinen Jugendarbeit sollten in einem ausgewogenen Verhältnis zueinanderstehen.
- 15.4 Für die Ausbildung und Jugendarbeit wird vom Jugendfeuerwehrausschuss ein Dienstplan erarbeitet, der die unter Ziffer 15.3 genannten Inhalte berücksichtigt. Der Dienstplan ist von der Mitgliederversammlung zu verabschieden und vom Wehrführer der jeweiligen Stadtteilfeuerwehr zu genehmigen.
- 15.5 Der Konsum von Alkohol, Tabak und sonstigen Rauschmitteln regelt sich im Jugendschutzgesetz. Bei Veranstaltungen der Jugendfeuerwehr besteht für alle Mitglieder ein generelles Rauschmittelverbot. Die Betreuer sind sich ihrer Verantwortung als Vorbilder der Kinder und Jugendlichen bewusst und verzichten daher ebenfalls auf den Konsum von Rauschmitteln, insbesondere dann, wenn Kinder und Jugendliche anwesend sind.

## 16. Soziale Sicherung

- 16.1 Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr sind gegen Unfälle im Dienst der Jugendfeuerwehr bei der Unfallkasse Hessen versichert.
- 16.2 Bei der praktischen Ausbildung an den Fahrzeugen und Geräten ist die körperliche Leistungsfähigkeit der Jugendlichen zu berücksichtigen. Auf die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften ist zu achten.

## 17. Übernahme in die Einsatzabteilung

- 17.1 Mitglieder der Jugendfeuerwehr, die die körperlichen und geistigen Voraussetzungen für die Aufnahme in die Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr der jeweiligen Stadtteilfeuerwehr erfüllen, können nach Vollendung des 17. Lebensjahres in die Einsatzabteilung der der Jugendfeuerwehr zugehörigen Stadtteilfeuerwehr übernommen werden.
- 17.2 In die Einsatzabteilung übernommene Mitglieder können auf Antrag bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres Mitglied in der Jugendfeuerwehr bleiben.
- 17.3 Bei einem Wechsel des Wohnsitzes erhält das Mitglied der Jugendfeuerwehr auf Wunsch eine Bescheinigung über die Dienstzeit in der Jugendfeuerwehr, welche vom Wehrführer der jeweiligen Stadtteilfeuerwehr unterzeichnet wird.

## 18. Stadtjugendfeuerwehrwart

- 18.1 Der Stadtjugendfeuerwehrwart muss das 18. Lebensjahr vollendet haben und Mitglied einer Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehren der Kreisstadt Lauterbach sein. Er hat einen Lehrgang zum Gruppenführer vorzuweisen sowie die Jugendleiter-Card oder anderweitige pädagogische Qualifikationen zu besitzen (siehe §7 (6) FwOVO). Die geforderten Qualifikationen können in einer angemessenen Frist nachgeholt werden.
- 18.2 Der Stadtjugendfeuerwehrwart betreut und beaufsichtigt die Jugendfeuerwehren auf Stadtebene. Er leitet die gemeinsame Mitgliederversammlung aller Jugendfeuerwehren. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben hat bzw. haben ihn mindestens ein, jedoch maximal zwei Stellvertreter zu unterstützen. Existieren zwei Stellvertreter, so ist hier eine Rangfolge zu bilden. Auf den Stellvertreter findet Ziffer 18.1 entsprechend Anwendung. Es besteht die Möglichkeit, dem/der Stellvertreter/-n feste Aufgabengebiete zuzuweisen.
- 18.3 Die Wahl des Stadtjugendfeuerwehrwartes sowie dessen Stellvertreter findet anlässlich der gemeinsamen Jahreshauptversammlung aller Jugendfeuerwehren der Kreisstadt Lauterbach gemäß Ziffer 20.4 statt.
- 18.4 Der Stadtjugendfeuerwehrwart sowie dessen Stellvertreter sind Mitglieder im Stadtjugendfeuerwehrausschuss.
- 18.5 Der Stadtjugendfeuerwehrwart, im Verhinderungsfall dessen Stellvertreter, sind Mitglied im Wehrführerausschuss der Freiwilligen Feuerwehren der Kreisstadt Lauterbach.

## 19. Stadtjugendfeuerwehrausschuss

- 19.1 Dem Stadtjugendfeuerwehrausschuss gehören an:
- 19.1.1 der Stadtjugendfeuerwehrwart,
  - 19.1.2 der/die stellvertretende/-n Stadtjugendfeuerwehrwart/-e,
  - 19.1.3 der Schriftführer der Stadtjugendfeuerwehr,
  - 19.1.4 der Rechner der Stadtjugendfeuerwehr,

19.1.5 die einzelnen Jugendfeuerwehrwarte,

19.1.6 die einzelnen Leiter der Kinder- und Bambinifeuerwehren,

19.1.7 der Stadtbrandinspektor in beratender Funktion.

19.2 Der Stadtjugendfeuerwehrausschuss hat die Aufgabe der

19.2.1 Durchführung der Beschlüsse der gemeinsamen Mitgliederversammlung aller Jugendfeuerwehren der Kreisstadt Lauterbach,

19.2.2 Koordination der Aus- und Fortbildung der Mitglieder der Jugendfeuerwehren auf Stadtteilfeuerwehrebene,

19.2.3 Planung und Durchführung von gemeinsamen Veranstaltungen auf Stadtebene,

19.2.4 Planung und Durchführung von öffentlichkeitswirksamen Maßnahmen,

19.2.5 Koordinierung der Aufgaben zwischen Stadt- und der Kreisjugendfeuerwehr,

19.2.6 Vertretung der Jugendfeuerwehr gegenüber kommunalen, privaten und sonstigen Gremien.

19.3 Der Stadtjugendfeuerwehrausschuss wird durch den Stadtjugendfeuerwehrwart und im Verhinderungsfalle durch dessen Stellvertreter geleitet und unter Einhaltung einer 14-tägigen Frist sowie unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Er sollte mindestens viermal im Jahr zusammenkommen.

## 20. Gemeinsame Mitgliederversammlung aller Jugendfeuerwehren der Kreisstadt Lauterbach

20.1 Die gemeinsame Mitgliederversammlung aller Jugendfeuerwehren der Kreisstadt Lauterbach ist mindestens einmal jährlich durchzuführen. Die Einladung erfolgt im Einvernehmen mit dem Stadtbrandinspektor über den Stadtjugendfeuerwehrwart mindestens 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung.

20.2 Die Mitgliederversammlung ist öffentlich.

20.3 Auf die Beschlussfähigkeit der Versammlung findet §15 (4) und (5) der Satzung der Freiwilligen Feuerwehren der Kreisstadt Lauterbach entsprechend Anwendung.

20.4 Die gemeinsame Mitgliederversammlung aller Jugendfeuerwehren der Kreisstadt Lauterbach hat die Aufgabe der

20.4.1 Wahl des Stadtjugendfeuerwehrwartes

20.4.2 Wahl des/der stellvertretenden Stadtjugendfeuerwehrwarte/-s

20.4.3 Wahl des Schriftführers,

20.4.4 Wahl des Rechners,

20.4.5 Entlastung des Stadtjugendfeuerwehrausschusses,

20.4.6 Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge.

20.5 Die Wahl des Stadtjugendfeuerwehrwartes und dessen Stellvertreter sind vom Wehrführerausschuss zu bestätigen.

20.6 Der Stadtjugendfeuerwehrwart und sein/-e Stellvertreter werden gemäß §17 (4) der Satzung der Freiwilligen Feuerwehren der Kreisstadt Lauterbach auf eine Dauer von 5 Jahren gewählt. Dies findet auch auf Rechner und Schriftführer der Stadtjugendfeuerwehr Anwendung.

20.7 Der Rechner der Stadtjugendfeuerwehr hat im Rahmen der Sitzung einen Kassenbericht vorzulegen.

20.8 Die Kasse der Stadtjugendfeuerwehr ist einmal im Jahr im Vorfeld der Sitzung durch geeignete Kassenprüfer aus den Reihen der Einsatzabteilung der Feuerwehren der Kreisstadt Lauterbach zu prüfen, wobei es sich nicht um Mitglieder des Stadtjugendfeuerwehrausschusses handeln darf. Über die erfolgte Prüfung haben diese in der Sitzung Bericht zu erstatten.

Lauterbach, 22. November 2023

Der Magistrat

Der Kreisstadt Lauterbach

Rainer-Hans Vollmüller  
Bürgermeister



## Schlussbestimmungen

1. Diese Jugendordnung ist Bestandteil der Satzung der Freiwilligen Feuerwehren der Kreisstadt Lauterbach. Sie geht sämtlichen bestehenden Jugendordnungen vor.
2. Sie wurde am 08.05.2023 vom Stadtjugendfeuerwehrausschuss beschlossen.
3. Sie wurde am 22.11.2023 vom Magistrat der Kreisstadt Lauterbach genehmigt und tritt ab sofort in Kraft.

Lauterbach, 22. November 2023



Vollmöller  
Bürgermeister

